



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. April 2012

Sechshundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 69 b)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/66/462/Add.2)]

66/166. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, die der genannten Resolution als Anlage beigelegt ist, und eingedenk des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹ sowie anderer einschlägiger bestehender internationaler Normen und innerstaatlicher Rechtsvorschriften,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen über die wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 6/15 vom 28. September 2007, mit der der Rat das Forum für Minderheitenfragen einrichtete², 16/6 vom 24. März 2011 über das Mandat der Unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen³ und 18/3 vom 29. September 2011 über die Podiumsdiskussion zum Gedenken an den zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung⁴,

erklärend, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und der Dialog zwischen diesen Minderheiten und der übrigen Gesellschaft sowie die konstruktive und alle Seiten einschließende Schaffung von praktischen und institutionellen Vorkehrungen mit dem Ziel, der Vielfalt einen Platz in der Gesellschaft zu bieten, zu politischer und sozialer Stabilität beitragen und die Prävention und friedliche Beilegung von Konflikten fördern, die die Rechte von Personen berühren, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

³ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴ Ebd., *Supplement No. 53A und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1)*, Kap. II.



mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Häufigkeit und Schwere sowie die oftmals tragischen Folgen der in vielen Ländern bestehenden Streitigkeiten und Konflikte, die Personen betreffen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie darüber, dass diese Personen oft unverhältnismäßig stark unter den Auswirkungen von Konflikten und den daraus resultierenden Verletzungen ihrer Menschenrechte leiden und besonders von Vertreibung bedroht sind, unter anderem durch Bevölkerungsumsiedlung, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

betonend, dass die nationalen Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie bei Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung von Problemen im Zusammenhang mit Minderheitenfragen und zur Schaffung eines entsprechenden Bewusstseins eine wichtige Rolle spielen können,

sowie betonend, dass stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, um das Ziel der vollen Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu erreichen, namentlich indem ihre wirtschaftliche und soziale Lage und ihre Marginalisierung angegangen werden, und um jedwede Diskriminierung, der sie ausgesetzt sind, zu beenden,

ferner die grundlegende Bedeutung *betonend*, die der Menschenrechtsbildung und -ausbildung und dem Menschenrechtslernen sowie dem Dialog und dem Zusammenwirken aller in Betracht kommenden Interessenträger und Mitglieder der Gesellschaft im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, als integraler Bestandteil der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zukommt, wozu auch der Austausch bewährter Praktiken, etwa zur Förderung des wechselseitigen Verständnisses von Minderheitenfragen, die Handhabung der Vielfalt durch die Anerkennung von Mehrfachidentitäten und die Förderung integrativer und stabiler Gesellschaften und ihres inneren Zusammenhalts gehören,

anerkennend, dass den Vereinten Nationen beim Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, eine wichtige Rolle zukommt, unter anderem indem sie der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, gebührend Rechnung tragen und sie verwirklichen,

feststellend, dass sich die Verabschiedung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, 2012 zum zwanzigsten Mal jähren wird,

erklärend, dass der Jahrestag eine wichtige Gelegenheit bietet, über die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu reflektieren und eine Bestandsaufnahme des Erreichten, der bewährten Praktiken und der Herausforderungen im Hinblick auf die Umsetzung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu führen,

in diesem Zusammenhang *in Anerkennung* der wichtigen Rolle, welche die Unabhängige Expertin für Minderheitenfragen dabei spielt, die Umsetzung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern,

1. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können, im Einklang mit der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minder-

heiten angehören⁵, und verweist auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁶, namentlich die Bestimmungen über Formen der Mehrfachdiskriminierung;

2. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die in der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, festgelegten Rechte dieser Personen zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie Bedingungen zur Förderung ihrer Identität begünstigen, ihnen angemessene Bildungsangebote bereitstellen und die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes ohne Diskriminierung erleichtern und dabei eine geschlechtsspezifische Perspektive anwenden;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen, unter anderem verfassungsmäßige, gesetzgeberische, administrative und sonstige Maßnahmen, zu ergreifen, um die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und umzusetzen, und appelliert an die Staaten, im Einklang mit der Erklärung bilateral und multilateral zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf den Austausch bewährter Praktiken und gewonnener Erfahrungen, um die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, der Situation und den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern, die Minderheiten angehören, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *legt* den Staaten *nahe*, bei ihren Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz Aspekte, die mit Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zusammenhängen, in ihre nationalen Aktionspläne aufzunehmen und in diesem Kontext Formen der Mehrfachdiskriminierung in vollem Umfang zu berücksichtigen;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen und von seinem Schwerpunkt auf der Rolle des Schutzes von Minderheitenrechten bei der Konfliktprävention⁷;

7. *fordert* die Staaten *auf*, die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie die wirksame Nichtdiskriminierung und die Gleichberechtigung aller Menschen in die Strategien zur Prävention und Beilegung von Konflikten zu integrieren, an denen diese Minderheiten beteiligt sind, und dabei ihre uneingeschränkte und effektive Mitwirkung an der Gestaltung, Umsetzung und Evaluierung dieser Strategien sicherzustellen;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen zur Verfügung zu stellen, so auch im Kontext der Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten, um bestehende oder potenziell entstehende Situationen, die Minderheiten betreffen, beilegen zu helfen;

⁵ Resolution 47/135, Anlage.

⁶ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

⁷ Siehe A/HRC/16/45.

9. *lobt* die Unabhängige Expertin für Minderheitenfragen für ihre bisherige Arbeit und ihre wichtige Rolle mit dem Ziel, die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, stärker ins Bewusstsein und ins Licht der Öffentlichkeit zu rücken, sowie für ihre laufenden Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Rechte dieser Personen mit dem Ziel, eine ausgewogene Entwicklung und friedliche und stabile Gesellschaften zu gewährleisten, namentlich durch enge Zusammenarbeit mit den Regierungen, den zuständigen Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, mit der Unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen zusammenzuarbeiten und sie bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und Pflichten zu unterstützen, alle von ihr angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft zu erwägen, den Anträgen der Unabhängigen Expertin auf Besuch ihres Landes umgehend zu entsprechen, um ihr die wirksame Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen;

11. *legt* den Sonderorganisationen, Regionalorganisationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, einen regelmäßigen Dialog mit der Mandatsträgerin aufzunehmen, mit ihr regelmäßig zusammenzuarbeiten und auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen beizutragen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

12. *äußert ihre Anerkennung* für den erfolgreichen Abschluss der ersten drei Tagungen des Forums für Minderheitenfragen, die sich mit dem Recht auf Bildung, dem Recht auf wirksame politische Teilhabe und dem Recht auf Teilhabe am Wirtschaftsleben befassten und die angesichts der regen Beteiligung der Interessenträger eine wichtige Plattform zur Förderung des Dialogs zu diesen Themen bildeten, und legt den Staaten *nahe*, gegebenenfalls die einschlägigen Empfehlungen des Forums zu berücksichtigen;

13. *bittet* die Staaten, die Mechanismen, Organe, Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie Wissenschaftler und Sachverständige für Minderheitenfragen, auch weiterhin aktiv an den Tagungen des Forums für Minderheitenfragen mitzuwirken;

14. *begrüßt* den Beschluss des Menschenrechtsrats, zum Gedenken an den zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, auf seiner neunzehnten Tagung eine Podiumsdiskussion zu veranstalten, bei der die Umsetzung der Erklärung, das in dieser Hinsicht Erreichte, die bewährten Praktiken und die entsprechenden Herausforderungen im Mittelpunkt stehen⁴;

15. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte koordinierte interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen zu Minderheitenfragen und fordert sie nachdrücklich *auf*, ihre Zusammenarbeit weiter auszubauen, unter anderem indem sie Politikkonzepte zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, erarbeiten und dabei auch auf die sachdienlichen Ergebnisse des Forums für Minderheitenfragen zurückgreifen;

16. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen bei den mit der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zusammenhängenden Tätigkeiten fortzusetzen und die Arbeit der auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen zuständigen Regionalorganisationen bei ihren Bemühungen zu berücksichtigen;

17. *fordert* die Hohe Kommissarin *auf*, im Rahmen ihres Mandats die Umsetzung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, auch weiterhin zu fördern und zu diesem Zweck einen Dialog mit den Regierungen zu führen und den United Nations Guide for Minorities (Leitfaden der Vereinten Nationen für Minderheiten) regelmäßig zu aktualisieren und weit zu verbreiten;

18. *bittet* die Hohe Kommissarin, sich weiter um freiwillige Beiträge zu bemühen, um die wirksame Beteiligung von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, insbesondere aus Entwicklungsländern, an den von den Vereinten Nationen organisierten Aktivitäten im Zusammenhang mit Minderheitenfragen, insbesondere an den Aktivitäten ihrer Menschenrechtsorgane, zu erleichtern, und dabei besonders darauf zu achten, dass die Beteiligung von jungen Menschen und Frauen sichergestellt wird;

19. *bittet* die Menschenrechtsvertragsorgane, bei der Prüfung der von den Vertragsstaaten sowie über die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats vorgelegten Berichte auch künftig im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihr Augenmerk auf die Situation und die Rechte von Personen zu richten, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

20. *erklärt erneut*, dass die allgemeine regelmäßige Überprüfung sowie die Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen wichtige Mechanismen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellen, und fordert die Staaten in dieser Hinsicht auf, wirksame Folgemaßnahmen zu den aus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hervorgegangenen akzeptierten Empfehlungen betreffend die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu ergreifen, und legt den Vertragsstaaten ferner nahe, Folgemaßnahmen zu den diesbezüglichen Empfehlungen der Vertragsorgane ernsthaft in Erwägung zu ziehen;

21. *bittet* die Unabhängige Expertin für Minderheitenfragen, der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch Informationen über die Aktivitäten enthält, die das Amt des Hohen Kommissars, die Unabhängige Expertin für Minderheitenfragen und die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Mittel, sowie die Mitgliedstaaten durchgeführt haben, um den zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu begehen;

23. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

89. Plenarsitzung
19. Dezember 2011